

## Satzung

des Vereins "UTS Umwelt Technik Soziales e. V." in Rendsburg.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Umwelt Technik Soziales e.V." und hat seinen Sitz in Rendsburg. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „UTS“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg einzutragen und wird dann mit dem Zusatz "e. V." versehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung benachteiligter Personen. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen sowie durch Projekte zur Eingliederung in die Arbeitswelt. Von der Jugendhilfe sollen besonders benachteiligte Jugendliche profitieren. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen, halboffenen oder geschlossenen Jugendhilfe durchführen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes im Rahmen von

Beschäftigung und Qualifizierung, indem sinnvolle Verwertung von Altstoffen betrieben wird und die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Sonne und Wind gefördert wird.

Der Verein unterstützt und fördert Projekte im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltbildung.

### § 3

## Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Auflösung oder Beendigung der Organisationsform des Mitgliedes.
4. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Monatsende erklärt werden.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Zwecke und Ziele des Vereins schädigt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten rückständig ist. Bereits nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Falls ein Mitglied sich nicht an den Aktivitäten des Vereins in *vereinsüblichem* Maß beteiligt oder innerhalb eines Kalenderjahres an keiner Mitgliedsversammlung anwesend war und ist, kann das Mitglied auf Antrag durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist im übrigen verpflichtet, dem Mitglied vor einem Ausschlussbeschluss eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der es sich zu 'den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied Widerspruch zur Mitgliederversammlung erheben, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
6. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall festgelegt wird.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsführerinnen / einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB neben dem Vorstand bestellen. Die Geschäftsführenden sind zuständig für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere Begründung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Vertretung des Vereins vor Arbeits- und auch sonstigen Gerichten, Abschluss von allen Verträgen außer dem Erwerb von Immobilien und der Beteiligung an Unternehmen.

Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so sind zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese auf einzelne Aufgabenbereiche beschränken.

Die Geschäftsführenden sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Aufgabe obliegt dem Vorstand.

Die Geschäftsführenden sowie Handlungsbevollmächtigte unterliegen dem Selbstkontrahierungsverbot im Sinne von § 181 BGB.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, im Falle eines Mitglieds des Vorstands als Zahlungsempfangenden die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Ladung ein. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt und dafür Zweck und Gründe angibt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen;
  - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beitragssätze für die Einzelmitglieder;
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

- g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der sonstigen Organe;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, ebenso bei einem Beschluss über die Auflösung des Verein.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden gleichberechtigten Mitgliedern, die ihre Funktion intern bestimmen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederabgewählt werden. Auf dieser Mitgliedsversammlung muss ein neuer Vorstand gewählt werden.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann ein Vorstandsmitglied nach frühestens drei Tagen eine zweite Sitzung mit

derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten

Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom gesamten Vorstand geführt. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er legt außerdem den Haushaltsplan fest und verwaltet die Vereinskasse. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern.
7. Der Vorstand legt den Haushaltsplan fest. Er kann Mitarbeiterinnen einstellen und entlassen. Er kann auch einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin und dieser Person die Abwicklung aller laufenden Geschäfte übertragen.
8. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind darin aufzunehmen.

## § 8 Stimmrecht

- 1 Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.
2. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei natürlichen Personen unzulässig.

## §9 Vereinsauflösung

Der Verein wird aufgelöst in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - LV

Schleswig-Holstein e. V. zu, der es ausschließlich zur Förderung des Bildungswesens verwenden muss.

§ 10  
Inkrafttreten/Schlussklauseln

1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft, und gilt ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der Eintragung des Vereins.
2. Der auf der Grundlage dieser Satzung gewählte Vorstand ist ermächtigt, auch schon vor Eintragung des Vereins für diesen zu handeln und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um mit dem Betrieb des Verein im Rahmen der Zwecksetzung zu beginnen.

*Mit der auf der MitgliederVsg am 05.07.2018 beschlossenen Änderung in §5:*

*Mit den auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2023 beschlossenen Änderungen in §1 und §5*

